



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Gerhard Schafroth, gIp:
"Dienstleistungen der Staatsanwaltschaft BL" ([2014-409](#))**

Datum: 3. März 2015

Nummer: 2014-409

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Gerhard Schafroth, glp: "Dienstleistungen der Staatsanwaltschaft BL" ([2014-409](#))

vom 03. März 2015

1. Text der Interpellation

Am 27. November 2014 reichte Gerhard Schafroth die Interpellation "Dienstleistungen der Staatsanwaltschaft BL" (2014-409) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nachdem das neue Strafjustizzentrum in Muttenz bezogen worden ist und die damit verbundene Reorganisation der Stawa umgesetzt werden konnte, ist der Punkt erreicht, die Frage des Nutzens der Investitionen in die Stawa für das Baselbiet zu bewerten. Zu deren Klärung bitte ich den Regierungsrat um Ausführungen zu folgenden Punkten:

- 1. Welche Typen oder Arten von Dienstleistungen erbringt die Staatsanwaltschaft BL?*
- 2. Nach welchen Kriterien beurteilt die Stawa die Qualität dieser einzelnen Dienstleistungen?*
- 3. Kann das Resultat dieser Beurteilung mit früheren Jahren verglichen werden und ergeben sich daraus Massnahmen für die Zukunft?*
- 4. Kann die Stawa vergleichende Aussagen zu den eigenen Dienstleistungen im Vergleich zu analogen Organisationen in anderen Kantonen machen?*
- 5. Wenn nein, was unternimmt die Stawa, um diese Vergleichbarkeit zu erreichen?*
- 6. Gibt es eine Kostenaufstellung der einzelnen Dienstleistungen der Stawa? Wenn nein, bitte ich eine solche Kostenaufstellung zu erarbeiten.*
- 7. Kann die Stawa Aussagen zum Kostenniveau dieser Dienstleistungen der Stawa im Vergleich zu den vergleichbaren Leistungen anderer Kantone machen?*
- 8. Wenn nein, was unternimmt die Stawa, um diese Vergleichbarkeit zu erreichen?*
- 9. Ist der Regierungsrat bereit, künftig im Rahmen des Jahresberichts der Stawa BL konkrete, messbare und nachvollziehbare Aussagen zu Inhalt, Qualität, Kosten und Menge der erbrachten Dienstleistungen der Stawa BL zu machen?*

2. Beantwortung der Fragen

- 1. Welche Typen von Dienstleistungen erbringt die Staatsanwaltschaft BL?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Dienstleistungen und Aufgaben der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Gemäss Art. 16 der [Schweizerischen Strafprozessordnung](#) (StPO, GS 312.0) ist die Staatsanwaltschaft insbesondere für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage. Dieser übergeordnete Ansatz spiegelt sich auch in den Leistungsaufträgen wieder. Der Leistungsauftrag der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren lautet, dass die Mehrheit der Vorverfahren mit bekannter Täterschaft innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein sollen und dass bei der überwiegenden

Mehrheit der Verfahren mit bekannter Täterschaft während dem Vorverfahren keine Verjährung eintritt (Zielerreichungsgrad von 80% vorgesehen). Gemäss Leistungsauftrag soll im Hauptverfahren unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips immer dann ein Rechtsmittel ergriffen werden, wenn durch die Gerichte Bundesrecht verletzt wird.

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wird durch zahlreiche weitere gesetzliche Bestimmungen begrenzt und umschrieben. Eine Aufzählung würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Ein Handlungsspielraum im betriebswirtschaftlichen Sinne besteht dabei jedoch nicht. So bestimmt das Gesetz, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, strafbare Handlungen zu verfolgen (Legalitätsprinzip, Art. 7 StPO). Das Gesetz geht davon aus, dass Strafverfahren im Zweifel zu eröffnen sind, dass die Verfahren mittels Einstellungsverfügung zu erledigen sind, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. In derartigen Fällen gehen die Kosten in aller Regel zu Lasten des Staates.

Das Gesetz schreibt grundsätzlich vor, dass der Staat die Kosten für ein Strafverfahren zu tragen hat (Art. 423 StPO) und unter welchen Bedingungen eine Kostenüberwälzung stattfinden kann. Auch hier kann die Staatsanwaltschaft nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen entscheiden, dass sie beispielsweise auf Übersetzungen bei fremdsprachigen beschuldigten Personen verzichtet (diese Kosten gehen immer zwingend zu Lasten des Staates und können nie überwält werden).

2. Nach welchen Kriterien beurteilt die Stawa die Qualität der einzelnen Dienstleistungen?

Antwort des Regierungsrats:

Gemäss §7 [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung](#) (EG StPO, SGS 250) ist die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt für die Qualitätssicherung verantwortlich. Sie oder er wird dabei gemäss §9 EG StPO durch die Geschäftsleitung unterstützt. Die Kontrolle der Qualität der Tätigkeit in den einzelnen Fällen erfolgt dabei mittels verschiedenen Instrumenten (Verfahrensplanungen, Fallkontrollen, Vorlage- und Genehmigungspflichten, Zielvereinbarungen, Urteilkontrollen). Die Qualitätssicherung im Allgemeinen erfolgt durch andere Instrumente wie beispielsweise gezielte und individuelle Weiterbildungen, durch Fachleitungen, durch das zur Verfügung stellen einer Wissensdatenbank u.a.m.). Im Bereich der Rechtsanwendung kann die Qualität grundsätzlich nur aufgrund einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden. Dies findet mittels der erwähnten Instrumente statt. Generelle oder statistische Werte sind nicht aussagekräftig. So bedeutet beispielsweise eine geringe Zahl von Einsprachen nicht zwingend, dass die Qualität der Strafbefehle gut ist. Ein derartiger Schluss wäre spekulativ. Es kann dies bedeuten, könnte aber auch ganz andere Gründe haben. Ein weiteres Beispiel: eine geringe Anzahl von Freisprüchen sagt ebenfalls nichts über die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft aus, da die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, in *dubio pro duriore* anzuklagen. Das heisst, sie muss anklagen, auch wenn sie einen Freispruch für wahrscheinlich hält. Grundsätzlich: Im Bereich der Rechtsanwendung gibt es einen grossen Ermessensspielraum. Solange das Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen pflichtgemäss ausgeübt gibt, sind unterschiedliche Ergebnisse nicht zu beanstanden.

Mittels Urteilkontrolle sowie statistischen Abfragen wird zudem die Erfüllung des vom Regierungsrat erteilten Leistungsauftrags überprüft. Dessen Leistungsziele sind die Einhaltung des Beschleunigungsgebots (Messkriterium: „Die Mehrheit der Vorverfahren mit bekannter Täterschaft werden innerhalb eines Jahres abgeschlossen“) sowie die Verhinderung des Eintritts der Verjährung im Vorverfahren (Messkriterium: „Bei der überwiegenden Mehrheit der Verfahren mit bekannter Täterschaft tritt während dem Vorverfahren keine Verjährung ein“).

3. *Kann das Resultat dieser Beurteilung mit früheren Jahren verglichen werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Quantität kann mit den Vorjahren verglichen werden. Wie die Geschäftsberichte der Staatsanwaltschaft für die Jahre 2011 – 2013 zeigen, ist eine Steigerung der Fallerledigungszahlen (im Rahmen von normalen Schwankungen) zu verzeichnen. Im Jahr 2011 wurden zwar weniger Anklagen, dafür aber insgesamt mehr Fälle erledigt, als durch die Vorläuferorganisationen. Im Jahr 2012 bewegten sich die Anklagezahlen auf einem hohen Niveau und die Strafbefehlszahlen gingen leicht zurück. Insgesamt konnten aber nach wie vor hohe Erledigungszahlen erreicht und insbesondere mehr Fälle erledigt werden, als Eingänge zu verzeichnen waren. Im Jahr 2013 schliesslich bewegten sich sowohl die Anklage- als auch die Strafbefehlszahlen auf dem höchsten Niveau seit 2006 (frühere Jahre wurden nicht betrachtet). Insgesamt wurden im Jahr 2013 24 Prozent mehr Fälle erledigt als im Vorjahr. Auch mit Bezug auf die Altlasten ist festzustellen, dass diese kontinuierlich abgebaut werden. Insgesamt ist eine Effizienzsteigerung festzustellen.

4. *Kann die Stawa vergleichende Aussagen zu den eigenen Leistungen im Vergleich zu analogen Organisationen in anderen Kantonen machen?*

Antwort des Regierungsrats:

Da die Kantone ihre Staatsanwaltschaften sehr unterschiedlich organisiert haben, ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen in Art. 14 StPO bewusst diese Organisationsautonomie eingeräumt. Darüber hinaus sind auch die kantonalen Regeln und Gegebenheiten mit Bezug auf das Budget und die Rechnungslegung äusserst unterschiedlich. Dasselbe gilt für andere rechtliche Grundlagen wie Tarifordnungen für Advokaten, Kostenverordnungen.

5. *Wenn nein, was unternimmt die Stawa, um diese Vergleichbarkeit zu erreichen?*

Antwort des Regierungsrats:

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen zu erreichen, müsste die Schweizerische Strafprozessordnung zusätzliche einheitliche Regelungen für die Kantone einführen. Das bedeutete im Ergebnis wesentliche Einschränkungen der kantonalen Organisationsautonomie.

6. *Gibt es eine Kostenaufstellung der einzelnen Dienstleistungen der Stawa?*

Antwort des Regierungsrats:

Die der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung entstandenen Kosten können den jeweiligen Jahresrechnungen entnommen werden.

7. *Kann die Stawa Aussagen zum Kostenniveau dieser Dienstleistungen der Stawa im Vergleich zu den vergleichbaren Leistungen anderer Kantone machen?*

Antwort des Regierungsrats:

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zur Frage von Ziffer 4 verwiesen.

8. *Wenn nein, was unternimmt die Stawa, um diese Vergleichbarkeit zu erreichen?*

Antwort des Regierungsrats:

Es wird auf die Beantwortung der Frage zu Ziffer 5 verwiesen.

9. *Ist der Regierungsrat bereit, künftig im Rahmen des Jahresberichtes der Stawa konkrete, messbare und nachvollziehbare Aussagen zu Qualität, Preis und Menge der erbrachten Dienstleistungen der Stawa BL zu machen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die messbaren Daten zur Aufgabenerfüllung durch die Staatsanwaltschaft sind bereits heute in den Geschäftsberichten der Staatsanwaltschaft und in den Jahresrechnungen aufgeführt.

- Geschäftsberichte Staatsanwaltschaft, 2011 – 2013:
<http://www.baselland.ch/Meldungen-und-Infos.316286.0.html>
- Jahresrechnung 2013 (s. ab Seite 236):
<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2014/2014-040.pdf>
- Alle verfügbaren Jahresrechnungen:
<http://www.baselland.ch/Jahresrechnung-und-Budget.313511.0.html>

Liestal, 03. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter